

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

87 (5.3.1846)

# Wochenblatt (XVII.)

als Fortsetzung der

# Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 87.]

Karlsruhe 1846.

[5. März.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Uebersicht des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von **A. v. Coiron.**

(Fortsetzung.)

Vollständig erledigt wurden von der zweiten Kammer folgende Vorlagen der Regierung: 1) das Straßengelgesetz; 2) das Gesetz über die Zeit des Austritts der Abgeordneten beider Kammern; 3) das Gesetz über die Uebernahme der alten Landesschulden auf die Amortisationskasse; 4) die Gemeindeordnung sammt transitorischem Gesetz; 5) das Gesetz über die Schulden der Akademiker; 6) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister; 7) das Gesetz über das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister; 8) das Conscriptionsgesetz; 9) das Gesetz über die Verlängerung des Salzaffords; 10) das Gesetz über die alten Abgaben; 11) das Gesetz über die Erneuerung der Unterpänder; 12) das Gesetz über gleiche Besteuerung der katholischen und protestantischen Geistlichen.

Vollständige Erledigung fanden, außer einer Masse zeitraubender Petitionen, folgende Anträge von Kammermitgliedern: 1) auf Verbesserung der Fonds für die Universität Heidelberg; 2) auf Revision und Modifikation des Gesetzes über die Herrenfrohnden; 3) auf Vorlage einer preussischen Gerichtsordnung; 4) auf Trennung der Justiz von der Administration und öffentliches Verfahren in bürgerlichen und weltlichen Rechtsachen; 5) über das französische Zollsystem; 6) auf Ergänzung des §. 2 der Geschäftsordnung; 7) auf Verbesserung des Sporthelwesens; 8) über das polytechnische Institut zu Freiburg; 9) auf Erweiterung des Rekurses im weltlichen Gerichtsverfahren; 10) über Verpflegung der Soldaten; 11) über eine Bildungsanstalt für Blindgebörne; 12) auf Vorlage einer Gewerbeordnung.

Besondere Erwähnung verdient der oft wiederholte Antrag des Abj. v. Zstein auf Vorlage der

seit Verkündung der Verfassungsurkunde erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, welcher ohne Schuld der Kammer nur geringen Erfolg hatte, weil die Regierung die wenigsten jener Gesetze und Verordnungen wirklich vorlegte.

Ueber viele weitere Anträge wurde berichtet und zum Theil auch diskutiert. Außerdem war die zweite Kammer durch verschiedene Mittheilungen der ersten Kammer über dort gestellte Anträge in Anspruch genommen.

Wäre daher die Regierung auf den Vorschlag von 17 Mitgliedern der zweiten Kammer, den Schluß des Landtags um 14 Tage oder 4 Wochen zu verschieben eingegangen, so hätte viel Gutes zu Stande kommen können und die bereits nützlich verwendete Zeit wäre nicht verloren gewesen.

Allein die Beschlüsse der Kammer über den Militäretat hatten zu tiefen Eindruck gemacht und doch war ein solcher Eindruck bei einer ruhigen Betrachtung der Sache, nach den von der Regierung selbst vertheidigten Grundsätzen, nicht zu erwarten gewesen. Wir wollen nämlich auf kurze Zeit annehmen, die Regierung habe mit weniger, als der von ihr begehrten Summe nicht auskommen können (was schon darin seine Widerlegung findet, daß die ganze Kammer vom Gegentheile überzeugt war), so war doch wohl zu berücksichtigen, daß die Kammer keine Position ganz gestrichen hatte. Es konnte daher die Verweigerung der Kammer, mehr als eine bestimmte Summe zu bewilligen, höchstens zu einer Ueberschreitung des Etats führen. Eine solche konnte aber die Regierung, wenn ihre Behauptung, daß weitere Ersparnisse nicht möglich seien, richtig war, beim nächsten Landtag leicht rechtfertigen; und hätte die nächste Kammer bei einer solchen Rechtfertigung sich nicht beruhigen wollen, so wäre ihr, nach dem Ausspruch eines der Herren Regierungscommissäre in einem ganz gleichen Falle, nichts übrig geblieben, als eine Beschwerde oder Anklage gegen die Minister zu erheben,

indem nach der Ansicht jenes Regierungskommissärs die Regierung einer nachträglichen Bewilligung nicht bedürft hätte.

Es war daher nur der feste, beharrliche Widerspruch, der so tief verletzete: zu diesem Widerspruch war aber die Kammer berechtigt und die einzelnen Mitglieder über ihre Abstimmung nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Trotz dem wurden einzelne Mitglieder der Majorität, welche Staatsdiener waren, jedoch auf Stellen gleichen Rangs, versetzt.

Nach dem übrigen Inhalt des Manifests vom 6. Februar 1823 mußte man am Schluß desselben die Auflösung der Kammern erwarten. Denn hatte sich auch nur die Majorität einer Kammer so weit verfehlt, als man ihr Schuld gab, so durfte die Regierung das Wohl des Landes nicht weiter mit ihr berathen, ohne zuvor mit einer Auflösung wenigstens den Versuch gemacht zu haben. Die Auflösung erfolgte aber erst am 11. Dezember 1824, als sogar die verfassungsmäßige Zeit zur Einberufung der neuen Ständeversammlung bereits umlaufen war. Ob auf das Verschieben der Auflösung die Stimmung des Volks einwirkte, welche sich nach dem Schluß des zweiten Landtags zu Gunsten der zweiten Kammer und ihrer Majorität ausgesprochen hatte, wollen wir nicht untersuchen.

#### Der dritte Landtag (1825).

Wie die Regierungskommissäre selbst zugestanden, hatte die Regierung bedeutend auf die Wahlen eingewirkt. Sie hatte ihre Candidaten — wenige Ausnahmen abgerechnet — nicht aus der Zahl der früheren Kammermitglieder ausgewählt und fast alle durchgesetzt. Sie hatte eine ihr günstige Auswahl getroffen, denn die große Majorität der Kammer (in der Regel alle gegen drei, Föhrenbach, Duttlinger und Grimm) war in allen Hauptfragen mit ihr einverstanden.

Der Geist der Majorität zeigte sich schon bei den Wahlprüfungen.

Von den Commissionen zur Prüfung eingekommener Beschwerden gegen Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Wahlen, wurden folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen und trotz des kräftigsten Widerspruchs von Seiten der vorhin genannten Mitglieder der Opposition mit eminenter Stimmenmehrheit als richtig anerkannt:

1) Die Wirksamkeit der Kammer beschränke sich auf die Prüfung der vorgelegten Wahlprotokolle, d. h. einzig und allein auf die Frage, ob jede bei dem Wahlakt vorge-

schriebene Förmlichkeit beobachtet und ob die persönliche Qualification des erwählten Deputirten nachgewiesen sei; die Prüfung der Wahl der Wahlmänner und ihrer Gültigkeit komme lediglich den Staatsbehörden zu;

2) nur wegen unheilbarer Nichtigkeiten dürfe eine Wahl verworfen werden.

Der erste dieser Grundsätze, welcher heute noch von der Regierung vertheidigt wird, verstoßt

1) gegen den §. 41 der Verfassungsurkunde, welcher wörtlich lautet:

Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder

und 2) gegen die unumstößliche Wahrheit, daß wenn — wie bei den Wahlmännern — eine Vollmacht von einem Bevollmächtigten des Austragebers ausgestellt ist, beide Vollmachten zusammen die Vollmacht des Gewalthabers ausmachen und daß somit die Letzte ohne die Rechtsgültigkeit der ersten nicht bestehen kann.

Der zweite Grundsatz ist aus dem bürgerlichen Rechte hergenommen und paßt auf die Bestimmungen unserer Wahlordnung um so weniger, als diese alle streng gebietend und folglich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind.

Jenen Grundsätzen stimmte auch ein Mitglied der früheren Kammer bei, welches im Jahr 1822 in einem Commissionsbericht gesagt hatte:

„Auch dürfen wir uns nicht verbergen, daß die Freiheit der Wahlen eine sehr wichtige Sache sei und nicht auf die entfernteste Weise gestört werden dürfe. Unsere herrliche Constitution sichert uns diese Freiheit und es ist unsere erste Pflicht, strenge darüber zu wachen, daß keines unserer constitutionellen Rechte verletzt werde.“

„In dieser Hinsicht ist nichts klein und unbedeutend, jede Wahl, bei welcher auch nur die entfernteste, unerlaubte Einwirkung ersichtlich ist, muß zernichtet werden und wir sind bei diesem ersten vorgekommenen Beispiele dem Volke, das uns zu seiner Vertretung gesandt hat, den Beweis schuldig, das wir sein gesetzliches Recht zur unbefchränktesten Wahlfreiheit zu schützen wissen. Mögen auch mit der Ausübung dieses Rechts persönliche Härten unvermeidlich sein; wir dürfen die Person nicht achten, wenn es unsere Pflichterfüllung gilt.“

(Fortsetzung folgt.)

### Mundschau.

— Das Morgenblatt Nr. 52 ist wirklich um 24 Stunden verspätet worden, weil der Druck der jesuitischen Flugschriften des Spitalpfarrers Winterer mehr presfirte als das Blatt, welches von ihm nur Einen kurzen Artikel enthält. Er empfiehlt den Conservativen die Thätigkeit der Radicalen zur Nachahmung und bittet sie, sich durch „anonyme, abscheuliche Schimpf- und Schmähzettel“ nicht in ihrem Eifer stören zu lassen. Wenn der ehrwürdige Herr darunter etwas anderes meint, als die von ihm verfassten Flugschriften, so sollte er sich deutlicher ausdrücken oder etwa einen solchen Zettel zum abschreckenden Exempel im Morgenblatte abdrucken lassen. Seinen Artikeln wird derselbe schwerlich das Wasser reichen.

— Ausnehmend poetisch ist ein Artikel aus dem Untertheinkreis, dem wir nachstehende Redeb Blumen entnehmen: „nackter Radicalismus, verbrauchte Kniffe, radicale Umsturzeitungen, Armseligkeit und Hefe der revolutionären Partei, giftverwandtes Journal, Bösendiener und Selbstanbeter, Zerstörungswuth, Gott und Menschen verhöhndes Treiben der Volksverderber.“ — Und das Alles in einem Artikel von etwa 30 Zeilen. Woher die Wuth? — Antwort: von den Nachrichten über die Urwahlen. Denn, sagt der Artikel, gerade die vielen „radicalen“ Wahlmänner, welche genannt werden, beweisen, daß die Andern brav sind und an der katholischen, wie an der evangelischen Religion (also an beiden) hängen. Um nur Ein Beispiel zu nennen, führt er den Bericht der oberrheinischen Zeitung über die Wahl in Ettenheim an, wo nur ein „Erzradicaler“ genannt und die fünf braven verschwiegen wurden. Dieses Beispiel haben auch wir getadelt; wir bitten aber um ein zweites Beispiel. Unseres Wissens ist jenes Eine bis jetzt das Einzige.

— Alsdann erscheint der Murgmann wieder und klagt, daß ihm die Verfassung noch nicht die erwarteten Früchte getragen habe, daß er eine Kammermehrheit, wie die letzte, gar nicht brauchen könne, und bittet, man sollte ihm helfen den gemeinsamen Feind, der in unser Land gedrungen ist und ihm alles rauben wolle, zu verjagen. Dieser Feind ist, wie bekannt, der Jesuitismus; aber den meint der Murgmann nicht, im Gegentheil, den will er zum Herren im Lande machen und ihm die Verfassung opfern. Darum schimpft er gewaltig über die Männer, welche die Verfassung und die Rechte des Volkes verteidigen; er versteht das Schimpfen fast so gut, wie sein Vorläufer aus dem Untertheinkreis. Hier einige Probbchen: Die Majorität

der zweiten Kammer hat „Alles mit ihrem giftigen Hauche anzugreifen gewagt“; ihr werden nachgesagt: „Ausbrüche fanatischer Wühlerei“, „maßlose Ausfälle aus dem finstern Reich der Lüge“, Baden erscheine „als die eiternde Wunde an dem großen (deutschen) Körper“. — Mehr zu geben verbietet uns die Besorgniß für die Gesundheit und das Gefühl unserer Leser. Nicht wahr, Leute, die ein so gutes Herz, einen so klaren Verstand, eine so treffliche Erziehung, so reiche Kenntnisse besitzen, wie sie hier vor uns kund geben, das sind die Männer, welche, wie sie selbst sagen, die wahre Meinung des badischen Volkes ausdrücken, die das Volk also in die Kammer zu wählen hat? Was für herrliche Vorträge werden wir dann erst hören!

— Der Abendzeitung wurde an dem nämlichen Tage, an welchem diese Artikel im Morgenblatte die Druckerlaubnis erhielten, ein durchaus harmloser Artikel zu Gunsten der früheren Kammermehrheit von dem Sensor Uria gestrichen. Daher ihr weißes Blatt.

— Die süddeutsche Zeitung bringt heute einen Aufsatz über „die deutschen Zeitungen und die deutschen Klubs.“ Sie bittet zwar die Zeitungen, keine Notiz von dem Artikel zu nehmen, denn für sie sei er nicht geschrieben, sie würden so wenig besser, als das saure Bier.“ Aber wer weiß, ob sie sich nicht bessern? man soll an keinem Sünder verzweifeln; die göttliche Gnade ist unendlich, sie wird sich vielleicht auch der Süddeutschen noch erbarmen. Warum sollten sich nicht bessern:

1) Die allgemeine Zeitung, wenn sie aus der Süddeutschen erfährt, sie schreibe nach ihren protestantischen Gedanken (das Denken ist nämlich eine große Sünde) und das, was ihr nicht recht ist, führe sie nur als Beiwagen auf Geheiß einer (bayerischen) Regierung auf.

2) Die Karlsruhe Zeitung, wenn ihr gesagt wird, sie komme der Süddeutschen vor „wie ein Irrlicht auf einem recht verschleimten großen Sumpf.“ (Merks).

3, 4, 5, 6, u. s. w. das Frankfurter Journal, die Mannheimer Zeitungen (Morgenblatt nicht ausgenommen), das Heidelberger Journal, wenn sie vernehmen, daß sie ihrer Natur nach radikal sein müssen und, wenn sie heute etwas Gutes geben, morgen gleich etwas Schlechtes folgen lassen. — Die andern Zeitungen in Süddeutschland werden alle in Einen Topf geworfen; sie sind allzumal „wie ein altes verkleumderisches Weib (wobei die Süddeutsche schwerlich an sich gedacht hat) für einen Klub alter Herren (Cölibatäre), oder wie ein Sanskilot, fa moß

für junge Leute.“ — Jetzt wißt ihr, was ihr seid! Bessert Euch! —

Das ist der „leitende Artikel“ der Süddeutschen (Nr. 38); nun kommen die Berichte. Zuerst eine Redaktionsarbeit, worin die Schullehrer verdächtigt werden, als „verspürten sie eine ziemlich starke Neigung für das Kongethum;“ ja manche unter ihnen seien schon so tief gesunken, daß sie — man schaudere — sich geweigert haben, die Petitionen gegen Züttels Motion zu unterschreiben! Ihr guten Bürger, wählt nur schnell Jesuiten in die Kammer, gebt ihnen das Heft in die Hände, übertragt den Volksunterricht ihrer Leitung, — dann werden die Schullehrerseminare anders werden, dann werdet ihr Schullehrer bekommen, die euren Kindern die Hölle heiß genug machen.

Ein Freiburger fordert dann seine Mitbürger auf, dem (gestern erwähnten) Rath des Pfälzers zu folgen, und recht katholisch zu wählen (die Herren Hägeln und Vitschi sind also richtig nicht mehr gut genug).

Folgt ein Triumph aus Wyhlen, Amts Lörrach, nämlich ein Widerruf der Kuenzer'schen Petition um Synoden, mit 102 Unterschriften, wobei, um einen leicht möglichen Irrthum zu verhüten, ausdrücklich bemerkt wird, es seien keine alte Weiber.

Folgt weiter ein himmellanges Klagegedicht über die Niederlage bei den Urwahlen in Vietigheim bei Rastatt, woran ganz allein die vermaledeiten Wirthschaftlichen Schuld sein sollen, zu denen die Bürger hinzogen „tiefsinnig und ernst, mit hängendem Kopfe, mit Dreispiz und Zipselkappe versehen.“ Schmerzlich vermißt die Süddeutsche ihre „leuchtenden Augen von Kenzingen!“ — Aus der Neckargegend, wird in der Süddeutschen „die alte Lüge aufgewärmt, daß die Regierung die Domänen an sich ziehen werde, wenn eine ihr willfährige Kammer zu Stande komme.“ Die Regierung braucht die Domänen nicht an sich zu ziehen, sie hat dieselben und läßt sie durch die Hofdomänenkammer verwalten. Der Ertrag, die Lasten und Verwaltungskosten, Alles steht im Budget. Was will also die Süddeutsche mit ihrer alten, aufgewärmten Lüge? Will sie zu verstehen geben, daß eine Jesuitenregierung die Domänen zu andern als Staatszwecken verwenden würde? Darauf könnte etwa der Wehruf deuten, der unmittelbar folgt: „die Geistlichen hätten sich zu wehren, daß ihr gestiftetes Einkommen nicht noch mehr geschmälert werde.“ Wer schmälert es denn, — wer? Die Jesuiten sind mit der Zehntablösung nicht zufrieden, das ist bekannt. Könnten sie über die Regierung und bei den Wahlen siegen, so würde das Land bald Erfahrungen darüber machen. —

Ganz deutlich schaut der Pferdefuß aus folgender Stelle:

„Die Kammern von 1825 und 1828 haben zwar nicht gelärmt, aber auch dem Lande nicht geschadet, wenn sie die unwesentliche Aenderung in der Verfassung zugeben, daß, statt alle 2 Jahre nur alle 3 Jahre die Kammern einberufen werden sollen.“

Ein Schlussartikel aus Hohenzollern = Sigmaringen deutet an, daß die Jesuiten daran denken, die Brandfackel der Zwietracht auch in dieses harmlose Ländchen zu schleudern. Er beginnt mit einem Jubel ob des Sieges der Ultramontanen über die preussische Regierung in Sachen der gemischten Ehen, und bedauert, daß sie in Sigmaringen noch nicht so weit seien. Dort lebt ein Pfarrer, der, widerspenstig gegen die Jesuiten, eine gemischte Ehe eingegegnet, und dem sogar die Regierung ihren Schutz zugesagt hat. Das muß anders werden! Die Jesuiten ruhen nicht, bis sie auch Sigmaringen „aus seinem Frieden aufgeschreckt, in gährend Drachengift die Milch der frommen Denkart ihm verwandelt haben.“ —

### Briefe.

\* Mößkirch, 1. März. Die Wahlmännerwahl hier und im Amtsbezirke ist ganz gut für die Bürger ausgefallen. Nach Berichten aus den übrigen Aemtern des Wahlbezirks Stockach dürfen wir an der Wiedererwählung des Hrn. Straub nicht mehr zweifeln. (Stimmt mit den Berichten, die wir früher schon mitgetheilt haben).

\* Mannheim, 3. März. Herr Joseph Lunna ist dem Beispiele Robert Peels, welches von der Karlsruher Zeitung zur Nachahmung empfohlen wird, gefolgt. Er hat seinen Irrthum erkannt, und hat dem Centralcomite der Volksfeinde seine Dienste aufgekündigt. Dieser Schritt macht dem Bürger Ehre. Im heutigen Morgenblatte macht nun das Centralcomite bekannt, daß Briefe und Geldsendungen unter der ganz zuverlässigen Adresse: „An Herrn Friedrich Redlich, Wohlgeboren in Mannheim, poste restante aufzugeben seien.“ Es ist fast überflüssig, zu bemerken, daß ein Redlich seinen Namen nicht dem jesuitischen und absolutistischen Centralcomite leihen wird. Der Name ist erdichtet, wie Alles, was das Centralcomite dem Volke vorsagt. Das Centralcomite findet in Mannheim keinen Menschen, der ihm seinen Namen preisgeben will, und muß daher seine Briefe und Pakete auf der Post selbst abholen!